

Gebühren- und Bussenreglement

Ausgabe 2020

I. Gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Leistungstarif regelt die Abgaben von Beiträgen, Gebühren, Ersatzleistungen und Vorschüssen für die Kosten und Dienstleistungen, soweit diese nicht in den Statuten, Reglementen und Weisungen des SFV, der AL und des IFV enthalten sind.
- 1.2 Der Vollständigkeitshalber ist der Leistungstarif mit den Beiträgen und Leistungen gemäss den Statuten und Reglementen des IFV ergänzt worden.
- 1.3 Das Gebühren- und Bussenreglement regelt ausschliesslich die Abgaben an den IFV. Für die Abgaben an den SFV und dessen Abteilungen gelten die besonderen Weisungen der betroffenen Organe.
- 1.4 Abgaben, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, werden vom Vorstand des IFV endgültig festgesetzt.
- 1.5 Der ordentliche Jahresbeitrag der Vereine und die Mannschaftsgebühren gemäss Art. 2 und Art. 3 dieses Reglements werden alljährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgesetzt.

Verein

2. Ordentlicher Jahresbeitrag

Betrag CHF

Grundgebühr für die Vereine der Swiss Football League und der 1. Liga	50.00
Grundgebühr für die Vereine der 2. - 5. Liga	25.00

3. Mannschaftsgebühren

Gebühr pro Mannschaft Aktive 2.-5. Liga	85.00
Gebühr pro Mannschaft Senioren	80.00
Gebühr pro Mannschaft Junioren Regional	65.00

4. Beiträge

Unkostenbeitrag Ausbildung neue SR pro Teilnehmer	150.00
Unkostenbeitrag Ausbildung neue KiFu Schiedsrichter pro Teilnehmer	30.00
Pauschalbeitrag Ausbildung neue KiFu Schiedsrichter beim Verein	300.00
Fehlende SR gemäss Reglement über die SR-Meldepflicht der Vereine	

5. Bearbeitungsgebühr

Pro Verfügung / Ordnungsbusse (ausgenommen Verwarnungen)	10.00
--	-------

6. Nichtteilnahme an obligatorischen Veranstaltungen/Aussprachen/ Einvernahmen und Kursen

Nichtteilnahme /zu spätes Erscheinen/frühzeitiges Verlassen DV/Arbeitstagung/Konferenz	200.00
Nichtteilnahme an Veranstaltungen, Aussprachen/Einvernahmen und Kursen oder deren vorzeitiges Verlassen, die vom Vorstand IFV oder deren Fachkommissionen als obligatorisch erklärt wurden	max.500.00
Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Stellungnahme in Untersuchungs- und Einsprache Verfahren	200.00
Unentschuldigte Nichtteilnahme an regionalen Trainerkursen	200.00
Unentschuldigte Nichtteilnahme an SR-Anwärterkurs	200.00
Kurzfristige Absage vor Beginn regionaler Trainerkurse (Administrativbeitrag)	100.00
Kurzfristige Umbuchung gemeldeter Personen an regionalen Trainerkursen	50.00
Ausstellung eines Duplikates Kinderfussballtrainerausweis	20.00

7. Kostenvorschüsse

Kostenvorschuss Protest	150.00
Kostenvorschuss Einsprache	250.00
Kostenvorschuss Rekurs	700.00
Ungenügende Platzordnung	max. 400.00
Ungebührliches Verhalten durch Vereinsanhänger	max. 400.00

8. Anfordern von SR zu Freundschaftsspielen

weniger als 10 Arbeitstage vor dem Spiel ohne Gebühr	50.00
--	-------

9. Bearbeitungsgebühr für Spielverschiebungen

20 bis 15 Tage vor dem Spiel (ohne KIFU)	50.00
weniger als 15 Tage vor Spieltermin (ohne KIFU)	100.00

10. Mahngebühren

Erste Mahnung ohne Gebühr	
Zweite Mahnung	40.00
Dritte Mahnung	80.00
Boykottandrohung	150.00

11. Pro Fairplay Kommission

Vorladung pro Spieler / Funktionär	200.00
Unentschuldigtes Fernbleiben bei Vorladung	400.00

12. Betreuung Neu-Schiedsrichter

Nicht Erfassen des Götterberichts (Neu-SR) via Clubcorner	50.00
Unterlassung der Betreuung von Neuschiedsrichtern	100.00

II. Bussen

Grundsatz:

¹ Die Richtlinien für Disziplinarstrafen bezwecken die Konkretisierung der disziplinarrechtlichen Grundnorm gemäss SFV-Statuten und vereinheitlichen die Strafpraxis des IFV dahingehend, dass gleichartiges unsportliches oder ungebührliches Verhalten gleichartig bestraft wird.

² Diese Richtlinien enthalten grundsätzlich die Minimalstrafen.

1. Disziplinarmaßnahmen gegen Spieler

Verwarnungen

Anzahl	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag
1.		1	35.00
2.*		1	45.00
3.		1	55.00
4.*	1	3	105.00
5.		2	115.00
6.*		2	125.00
7.		2	135.00
8.*	1	3	185.00
9.		3	195.00
10.*		3	205.00
11.		3	215.00
12.*	1	3	265.00
13.		4	275.00
14.*		4	285.00
15.		4	295.00
16.*	1	3	345.00

* In Cupspielen führt jede 2. Verwarnung zu einer Suspension

2. Bussen und Suspensionen gegen Spieler (Rote Karte)

Grund	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag	Gebühr
Zweimalige Verwarnung	1	3	60.00	10.00
Direkt rote Karte	1	3	60.00	10.00
	2	6	80.00	10.00
(Massgebend für die Höhe der Busse und der Strafpunkte ist die Anzahl Suspensionen. Diese Festlegung erfolgt gemäss RPO-SFV Artikel 14 und deren Weisung „Strafen“ in der die Suspensionen konkretisiert werden)	3	9	100.00	10.00
	4	12	120.00	10.00
	5	15	140.00	10.00
	6	18	160.00	10.00
	7	21	180.00	10.00
Spezielle Vorkommnisse vor/während/nach dem Spiel	Entscheid WK			
Suspensionen auf Zeit	Entscheid WK			

3. Disziplinar massnahmen gegen Trainer / Teamoffizielle

Verwarnungen

Anzahl	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag
1.		1	70.00
2.*		1	70.00
3.		1	70.00
4.*	1	3	200.00
5.		2	70.00
6.*		2	70.00
7.		2	70.00
8.*	1	3	200.00
9.		3	70.00
10.*		3	70.00
11.		3	70.00
12.*	1	3	200.00
13.		4	70.00
14.*		4	70.00
15.		4	70.00
16*.	1	3	200.00

* In Cupspielen führt jede 2. Verwarnung zu einer Suspension

4. Bussen und Suspensionen gegen Teamoffizielle (Rote Karte)

Grund	Spielsperren	Strafpunkte	Betrag	Gebühr
Zweimalige Verwarnung	1	3	150.00	10.00
Direkt rote Karte	1	3	150.00	10.00
	2	6	200.00	10.00
(Massgebend für die Höhe der Busse und der Strafpunkte ist die Anzahl Suspensionen. Diese Festlegung erfolgt gemäss RPO-SFV Artikel 14 und deren Weisung „Strafen“ in der die Suspensionen konkretisiert werden.)	3	9	250.00	10.00
	4	12	300.00	10.00
	5	15	350.00	10.00
	6	18	400.00	10.00
	7	21	450.00	10.00
Spezielle Vorkommnisse vor / während / nach dem Spiel	Entscheid WK			
Suspensionen auf Zeit	Entscheid WK			

Wiederholter Ausschluss/Platzverweis/Wegweisen innerhalb eines Kalenderjahres

2. Fall: Aufgebot Pro Fairplay-Kommission
3. Fall: doppelte Busse plus mindestens 2 Spielsperren
4. Fall: dreifache Busse plus mindestens 4 Spielsperren

5. Bussen gegen Teams

Grund	Strafpunkte	Betrag	Gebühr
Kein Shake Hands durchgeführt	3	50.00	10.00
Unsportliches Verhalten mehrerer nicht bekannter Spieler	6	100.00	10.00
Gr. Beleidigung / Drohung/ Gesten gegen SR/SRA nicht bekannter Spieler	12	100.00	10.00
Teilnahme am Raufhandel	25	bis 300.00	10.00
Forfait - Spielabsage mehr als 72h vor Spielbeginn	5	bis 300.00	10.00
Forfait - Spielabsage weniger als 72h vor Spielbeginn	10	bis 300.00	10.00
Forfait - in den 3 letzten MS –Runden/ Spieleabsage mehr als 72h vor Spielbeginn	10	bis 300.00	10.00
Forfait - in den 3 letzten MS –Runden /Spieleabsage weniger als 72h vor Spielbeginn	10	bis 300.00	10.00
Forfait – Einsatz nicht qualifiziertem Spieler	10	bis 400.00	10.00
Nichtantreten – unentschuldigtes Fernbleiben	25	bis 300.00	10.00

Spielabbruch – weniger als 7 Spieler auf Spielfeld	25	bis 300.00	10.00
Spielabbruch – Weigerung Spielfortsetzung	25	bis 300.00	10.00
Spielabbruch – Aus disziplinarischen Gründen	25	bis 300.00	10.00
Spezielle Vorkommnisse vor/ während / nach dem Spiel	25	Entscheid WK	

6. Ordnungsbussen Spielbetrieb

Grund		Betrag	Gebühr
Abbrennen von Feuerwerkskörpern	mind.	150.00	10.00
Ungenügende Platzordnung	max.	400.00	10.00
Mangelhafte / ungenügende Platzeinrichtung / Markierung		100.00	10.00
Ungebührliches Verhalten durch Vereinsanhänger	max.	400.00	10.00
Rauchen und Alkohol in der technischen Zone		200.00	10.00
Mangelnde Ausübung Club Linienrichter / Unsportlichkeit	mind.	50.00	10.00
Ungebührliches Verhalten Spielleiter	max.	400.00	10.00
Getränkerverkauf in Glas-/Blechverpackungen		200.00	10.00
Eigenmächtige Spielverschiebung		100.00	
Fehlende, unvollständige, ungenügend ausgefüllte Spielerkarte		50.00	10.00
Unterlassene Abgabe Ereignisformular und/oder Spielerbankliste		20.00	10.00
Anspielzeit nicht, falsch oder verspätet gemeldet		50.00	
Spielleiterrapport nicht oder verspätet abgeschlossen		50.00	
Nicht, bzw. verspätetes Einsenden von einverlangten Unterlagen		100.00	
Keine Erfassung im Clubcorner		100.00	
Eigenmächtiges Aufbieten des Schiedsrichters		100.00	
Ungebührliches Verhalten Spielleiter	max.	400.00	
Unerlaubte Person(en) in der technischen Zone mit unsportlichem Verhalten	max.	200.00	
Spielerkarte zu spät übergeben		30.00	10.00

7. Bussen Technische Kommission

Grund	1. Fall	2. Fall	3. Fall	4. Fall	5. Fall
Einsatz von KIFU-Spielleitern bei den F oder G Junioren	*	100.00	200.00	300.00	***
Nichteinhalten von Spielfeldgrößen (D, E, F und G Junioren)	*	100.00	200.00	300.00	***
Nichteinhalten der Regelung zu den Ein- / Auswechslungen (D und E Junioren)	*	100.00	200.00	300.00	***
Unterlassen der Spielerkontrolle (KIFU-Schiedsrichter)	**	100.00	200.00	300.00	***
Unterlassen von Meldungen durch den KIFU-Schiedsrichter (nicht einhalten der Ausführungsbestimmungen durch Vereine)	**	100.00	200.00	300.00	***
Einsatz von KiFu-Schiedsrichtern, die den IFV Grundkurs nicht besucht haben und sich nicht ausweisen können	100.00	200.00	300.00	***	

* schriftlicher Verweis

** Kurs Wiederholung

*** Beurteilung durch die WK/TK

Alle Dienstleistungen für die Vereine oder deren Mitglieder, die in diesem Tarif nicht im Detail geregelt sind, werden vom Verbandsvorstand oder seiner Fachkommissionen unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes endgültig festgesetzt.

8. Ordnungsbussen KIFU (Junioren D + E, Juniorinnen FF-15 + FF-12)

Grund	Betrag
Spielerkartenkontrolle nicht durchgeführt	30.00
Spielleiterbericht zu spät im Clubcorner abgeschlossen	50.00
Resultat / Verschiebung Kinderfussball falsch, nicht oder verspätet gemeldet	50.00
Unentschuldigtes Fernbleiben an Spielleiter Ausbildung	50.00

9. Bussen Turniere

Grund	Betrag
Turnierdurchführung ohne Bewilligung	bis 300.00
Teilnahme an nicht bewilligtem Turnier	50.00
Fernbleiben an bewilligten Turnieren	bis 300.00

10. Bussen Trainerwesen

Grund	Betrag	(Kaution)
Fehlendes Trainerdiplom	1500.00	
Spruchgebühr	300.00	
Unentschuldigtes Fernbleiben Trainerkurs	bis 300.00	

11. Bussen Schiedsrichterwesen

Grund	1.Fall	2.Fall	3.Fall	4.Fall
Schiedsrichter nicht zum aufgebotenen Spiel erschienen	150.00	200.00 *	400.00 **	100.00 ***
Schiedsrichter zu spät am Spielort (Meldung durch Pikett/IFV)	50.00	100.00	150.00	usw.
Schiedsrichter nicht verfügbar für Pikett/IFV	50.00			
Leitung von Verbandsspielen inkl. Trainingsspiele ohne Meldung an IFV	50.00	100.00	150.00 *	
Leitung eines nicht gemeldeten Spieles ohne Aufgebot im off. SR-Tenü	50.00	100.00	150.00 *	
Verspäteter Rapport	Verweis	50.00	100.00	150.00 *
Kein Rapport nach Mahnung durch Sekretariat innert 48h	100.00	200.00 *	200.00 **	100.00 ***
Falsch Rapportierung von disziplinarischen Strafen	50.00	100.00		
Nicht Rapportierung von disziplinarischen Strafen	100.00 *	200.00 **	100.00 ***	
Nicht rechtzeitige Meldung von Spielabbrüchen an IFV	50.00			
Erhebliche Rapportmängel	Verweis	50.00	100.00	150.00
Resultat nicht, verspätet (60Min.) oder falsch gemeldet	Verweis	50.00	100.00	150.00 *
Nichtteilnahme an obligatorischen Schiedsrichter Kursen (unentschuldig)	100.00	200.00		
Missachtung Spesentarif	100.00			
Nichtbesuch von zwei Lehrabenden in Folge	****			
Nichtteilnahme am Erfa / Nachkurs (Aufgebot im Clubcorner)	***			
Nichteinreichung Stellungnahme gegenüber IFV Behörde	100.00			
Unentschuldigte Nichtteilnahme an Vorladungen durch IFV Behörde	300.00			
Missachtung von Weisungen / Reglementen	bis 200.00			
Falschaussagen gegenüber IFV Behörde	200.00 *			
Grobe Verfehlungen gegenüber IFV Behörde	200.00 ***			
Bearbeitungsgebühr für kurzfristige Aufgebotskorrekturen	10.00	20.00	30.00	usw.

* 1 Mt. Einsatzsperre / ** 2 Mt. Einsatzsperre / *** Streichung als SR / **** Rückerstattung
Einsatzsperren erfolgen während dem Meisterschaftsbetrieb in der zugeteilten Qualifikation

12. Tätlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter

Verfahren:

- Sofortige Mitteilung an die für provisorische Massnahmen zuständige KDK, mit Zustellung einer Kopie des Schiedsrichterrapportes durch IFV Geschäftsstelle.
- Sofortige Einleitung der Untersuchung durch die zuständige Behörde oder einen sachkundigen Beauftragten.

13. Sonderfälle

13.1 Rückfall

Rückfällig ist, wer in der gleichen Saison ein weiteres Mal des Feldes verwiesen wird. Das Strafmass wird um wenigstens eine Spielsperre erhöht. Zusätzlich kann fakultativ eine Busse ausgesprochen werden.

13.2 Provokation

Eine vom Schiedsrichter im Rapport erwähnte Provokation hat eine Reduktion des Strafmasses um eine Spielsperre zur Folge.

13.3 Zusammentreffen mehrerer Tatbestände

Werden mehrere Strafhandlungen in einer Handlungseinheit oder in mehreren Handlungseinheiten begangen (z.B. Tätlichkeit am Gegner und Bedrohung des Schiedsrichters), ist von der schwersten vorgesehenen Strafandrohung auszugehen. Die Strafe wird zudem mindestens um eine Spielsperre erhöht.

13.4 Strafbare Handlungen vor oder nach dem Spiel

Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel sind vom Schiedsrichter zu rapportieren und werden grundsätzlich so bestraft, wie wenn sie während dem Spiel begangen worden wären; der Grundsatz der automatischen Suspension gilt jedoch nur, wenn ein Feldverweis mit der roten Karte angezeigt wurde, wozu der Schiedsrichter vom Betreten des Spielfeldes bis zum Verlassen desselben nach dem Schlusspfiff berechtigt ist.

13.5 Abgebrochenes Spiel oder Protest

¹ Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Verwarnungen, Ausschlüsse und Vorkommnisse sind zu sanktionieren, auch dann, wenn das fragliche Spiel abgebrochen oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktion keinen Einfluss.

² Die an einem abgebrochenen Wettspiel erhalten persönlichen Strafen bleiben bestehen, haben dann aber keine Auswirkung auf die Strafpunkte, wenn das Spiel wiederholt wird.

13.6 Spielverwarnungen in Konkurrenz mit Feldverweisen gegen einen Spieler während desselben Spieles

Der Feldverweis eines Spielers ist für sich zu behandeln, ohne Berücksichtigung von Verwarnungen. Die Verwarnungen sind gesondert zu bestrafen.

14. Bussen

14.1 Höhe

Bei Bussen gegenüber Spielern und Vereinen ist auf den objektiven Tatbestand und das Verschulden, nicht aber auf die Spielklasse abzustellen.

14.2 Juniorenwettbewerbe

An Juniorenwettbewerben teilnehmende Spieler dürfen grundsätzlich nicht mit Geldstrafen belegt werden. Nur Spieler der Kategorie A – C können ausnahmsweise bei einem Feldverweis mit Geldbussen belegt werden. Dies gilt nicht für Feldverweise wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel.

14.3 Haftung Verein

Der Verein haftet gemäss SFV-Statuten für die Bussen, die gegen Vereine, gegen seine Mannschaften, Spieler, Funktionäre oder Schiedsrichter ausgesprochen wurden.

15. Verbüssung der Suspensionsstrafen (Spielsperren)

15.1 Feldverweis des Spielers

¹ Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag

² Ein des Feldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Wettspieldauer ausgeschlossen (ausgenommen sind die Zeitstrafen der Junioren).

³ Dieser Spieler kann in der gleichen Sperrperiode an keinem Verbandsspiel mehr teilnehmen.

15.2 Verbüssung der Suspensionen - Sperrperiode

¹ Die Woche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt, und zwar

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag

² Ein Spieler ist für sämtliche Mannschaften seines Vereins während der ganzen Sperrperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusetzen hat (aus der die rote oder letzte gelbe Karte stammt), spielt.

16. Automatische Suspension

¹ Der Feldverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel durch den Schiedsrichter bedingt automatische Suspension für das erste, dem Feldverweis folgende Verbandsspiel (Cup oder Meisterschaft) der Mannschaft, mit der er beim Ausschluss spielte. Der Spieler ist gemäss SFV-Statuten an diesem Termin für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt.

² Für den Ausschluss wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel gilt dies nicht. Der Ausschluss wegen einer 2. Verwarnung führt zu einer Suspension für ein Spiel und zwar in jenem Wettbewerb, bei welchem der Ausschluss erfolgt ist. Die Suspension tritt jeweils nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.football.ch unter Vereine, jeweiliger Verein, offene Suspensionen) in Kraft.

17. Weitere Suspensionen

¹ Die Suspension tritt jeweils nach Erlass der Verfügung (Publikation im Internet auf www.football.ch unter Vereine, jeweiliger Verein, offene Suspensionen) in Kraft.

² Nur die Einreichung eines die Rechtskraft hemmenden Rechtsmittels kann die Verbüssung verhindern, wobei die Rechtsmittelinstanz die Möglichkeit haben muss, einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 16 RPO-AL).

³ Bei Rückzug einer Mannschaft entscheidet die zuständige Behörde über die Verbüssung der Suspension.

18. Entscheide mit Einsprachemöglichkeit

Alle Entscheide, gegen welche eine Einsprache möglich ist, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

19. Aufschiebende Wirkung der Einsprache oder des Rekurses

¹ Die Einreichung einer Einsprache oder eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung.

² Der Spieler kann bis zum Urteil der Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden, sofern diese die aufschiebende Wirkung nicht aufhebt.

³ Eine Einsprache gegen die automatische Suspension ist ausgeschlossen. Bei Einreichung einer Einsprache gegen die weiteren Suspensionstage (Spielsperren) gilt für den automatischen Suspensionstermin die aufschiebende Wirkung nicht.

20. Dauer der Suspensionsstrafe (Spielsperren)

¹ Der Spieler ist suspendiert für

- das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiele,
- sämtliche Mannschaften des Vereins, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt.

² Die Strafe gilt mit der Austragung der der Suspensionsdauer entsprechenden Anzahl Meisterschafts- oder Cupspiele als abgesehen. Suspensionen wegen Ausschlüssen sind sowohl in Meisterschafts- wie auch in Cupspielen abzusetzen (SFV Artikel 6.2.1)

21. Ein Junior, der das Aktivalter erreicht hat

Tritt ein Junior zu Beginn einer neuen Saison ins Aktivalter über, so hat er Suspensionstage, die er bis Ende der abgelaufenen Saison nicht verbüssen konnte, zu Beginn der neuen Saison dann zu verbüssen, wenn diejenige Mannschaft spielt, in der die Suspension entstanden ist (rote oder gelbe Karte erhalten).

22. Weitere Fälle

Jede zu Beginn einer Saison noch zu verbüssende Suspension (aus Ausschlüssen oder Verwarnungen) ist in derjenigen Mannschaft zu verbüssen, in der die Suspension entstanden ist (rote oder letzte gelbe Karte erhalten). Bei einem Transfer hat die Verbüssung in der analogen Mannschaft des neuen Vereins zu erfolgen. Gibt es im bisherigen Verein bzw. im neuen Verein keine entsprechende Mannschaft (mehr), so ist die Suspension in der nächsthöheren vorhandenen Mannschaft des Vereins zu verbüssen.

23. Verbüsste Suspensionen

Der Suspensionstermin (Spielsperre) gilt als verbüsst:

- wenn ein Verbandsspiel ausgetragen, nachträglich aber Forfait erklärt werden muss;
- bei einem Verbandsspiel, das wegen Einsatzes des betreffenden suspendierten Spielers nachträglich Forfait erklärt werden muss;
- wenn das betreffende Verbandsspiel vor Spielende abgebrochen wird, ungeachtet davon, ob es neu angesetzt wird oder nicht.

24. Offizielle Verbandsspiele

Unter Verbandsspielen sind die nachfolgenden Begegnungen zu verstehen:

(gem. Art. 7. Wettspielreglement SFV)

- Meisterschaft
- Schweizer-Cup (1/32 Final bis und mit Final)
- Qualifikation der 1. Liga zum Schweizer Cup
- Qualifikation der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup
- Schweizer Senioren-Cup
- Regionale Aktiv- und Junioren-Cups *
- Regionale Senioren - Meisterschaft *
- Regionale Senioren - Cups *

* soweit die betreffenden Reglemente von der zuständigen Behörde genehmigt und die Spielkalender vor Beginn der Saison ausgestellt sind.

25. Turniere und Trainingsspiele

¹ Spieler, die an einem Turnier des Feldes verwiesen werden, sind für alle Spiele des betreffenden Turniers gesperrt.

² Spieler, die anlässlich eines Trainingsspiels oder Turniers des Feldes verwiesen wurden, müssen die Verfügung abwarten. Die automatische Suspension gilt nicht.

26. Gegenseitige Meldung der noch ausstehenden Suspensionsstrafen

Nach einem Übertritt hat sich der neue Verein bei der zuständigen Behörde über unverbüsste Suspensionstermine (Spielsperren) des betreffenden Spielers zu erkundigen.

27. Zustellung der Strafentscheide an die KDK

Die Abteilungen und Regionen haben der KDK eine Kopie der Strafentscheide zu zustellen, welche eine Suspension oder einen Boykott von mehr als 3 Monaten Dauer vorsehen. Die KDK fordert die Vereine in solchen Fällen um Einsendung des Spieler-passes auf.

28. Schweizer-Cup

Strafen werden ausgesprochen:

- in den Vorrunden durch die Regionalverbände
- in den Hauptrunden durch die KDK

Verwarnungen im Schweizer Cup werden nicht auf die Meisterschaft übertragen. Suspensionen zufolge Ausschlüsse wegen zweier gelben Karten werden ebenfalls nicht in die Meisterschaft übertragen. Umgekehrt gilt das Gleiche.

III. Strafen gegen Schiedsrichter, neutrale Schiedsrichterassistenten, Trainer, Funktionäre und Zuschauer

1. Strafen gegen Schiedsrichter und neutrale Schiedsrichterassistenten

Bei Verfehlungen von Schiedsrichtern und neutralen Schiedsrichterassistenten spricht die zuständige Instanz nach Untersuchung im Rahmen der Kompetenz der SFV-Statuten die entsprechenden Sanktionen aus.

2. Strafen gegen Trainer

Bei Bestrafung von Trainern ist eine Kopie des Entscheides an die Technische Abteilung des SFV zu senden.

3. Strafen gegen Funktionäre (Vereinsfunktionäre, Betreuer, Begleiter etc.)

Strafen im Rahmen der Kompetenzen der Abteilungen und Regionen.

4. Strafen gegen Zuschauer

- Strafen im Rahmen der Kompetenzen der Abteilungen und Regionen.
- Bei Tätlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter oder neutralen SR-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen

IV. Strafkompetenzen der Abteilungen, Regionen und Kommissionen des SFV

Rechtsgrundlage für dieses Reglement bilden die Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), die Statuten und Reglemente des Innerschweizerischen Fussballverbands (IFV) sowie die Rechtspflegeordnung SFV (RPO-SFV) und Amateurliga (RPO-AL).

Nach Artikel 78 ff. und 80 der Statuten SFV und Rechtspflegeordnung SFV ist der IFV berechtigt, für alle nicht erwähnten Fälle Bussen gegen Klubs und gegen natürliche Personen auszusprechen.

Der verfügenden Instanz steht die Kompetenz zu, eine Busse zu erhöhen, zu reduzieren oder zu erlassen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten:

Dieses Bussenverzeichnis wurde vom Vorstandsvorstand am 14. August 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Emmenbrücke, 14.08.2020

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der WK-Präsident